

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.

Satzung



Pfützenstraße 67 - 64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 / 82 56 93-4 Fax 0 61 55 / 82 56 93-5

[E-Mail: vphessen@t-online.de](mailto:vphessen@t-online.de) Internet: www.ponyverband.de

Stand 03. März 2018

Satzung
des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.

A Verbandsrechtliche Bestimmungen	S. 5
A.1 Name und Sitz	S. 5
A.2 Zweck	S. 5
A.3 Mitglieder	S. 5
A.3.1 Formen der Mitgliedschaft	S. 5
A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm	S. 6
A.5 Beendigung der Mitgliedschaft/Vertragsverhältnisse	S. 6
A.5.1 Beendigung der Mitgliedschaft	S. 6
A.5.2 Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Nichtmitgliedern	S. 6
A.6 Rechte und Pflichten	S. 7
A.6.1 Rechte der Mitglieder sowie der Vertragspartner	S. 7
A.6.2 Pflichten der Mitglieder	S. 8
A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes	S. 8
A.7 Streitfälle und Widersprüche	S. 9
A.7.1 Streitfälle	S. 9
A.7.2 Widersprüche	S. 10
A.8 Datennutzung	S. 10
A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung	S. 10
A.10 Organe des Zuchtverbandes	S. 11
A.10.1 Vorstand	S. 11
A.10.2 Zuchtausschuss	S. 12
A.10.3 Mitgliederversammlung	S. 12
A.11 Kommissionen	S. 13
A.11.1 Körung von Hengsten	S. 13
A.11.2 Eintragung von Hengsten	S. 14
A.11.3 Eintragung von Stuten	S. 14
A.11.4 Fohlenschauen	S. 14
A.11.5 Widerspruchskommission	S. 14
A.12 Zuchtleitung und ggf. Geschäftsführung	S. 14
A.13 Verbandsordnungen	S. 14
A.14 Auflösung des Verbandes	S. 15

B.	Züchterische Grundbestimmungen	S. 15
B.1	Grundlagen	S. 15
B.2	Aufgaben des Verbandes	S. 16
B.3	Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes	S. 16
B.4	Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen	S. 16
B.5	Mindestangaben im Zuchtbuch	S. 17
B.6	Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher	S. 18
B.7	Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	S. 18
B.8	Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	S. 18
B.9	Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/Vorbuchbescheinigung und der Eigentumsurkunde	S. 19
B.9.1	Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Vorbuchbescheinigung	S. 19
B.9.2	Eigentumsurkunde	S. 19
B.9.3	Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde	S. 20
B.9.4	Zweitschriften /Duplikate	S. 21
B.9.5	Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden	S. 21
B.10	Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	S. 21
B.11	Identifizierung	S. 21
B.11.1	Datenerfassung	S. 21
B.11.2	Aktive Kennzeichnung	S. 21
B.11.3	Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	S. 22
B.12	Identitätssicherung / Abstammungssicherung	S. 23
B.12.1	Methoden der Abstammungssicherung	S. 23
B.12.2	Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung	S. 24
B.12.3	Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	S. 24
B.12.4	Dokumentation	S. 24
B.13	Zuchtdokumentation	S. 24
B.13.1	Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	S. 24
B.13.2	Verantwortlichkeit des Hengsthalters	S. 25
B.13.3	Meldung von Besamungen/Bedeckungen (Deckschein)	S. 25
B.13.4	Fohlenmeldung	S. 26
B.13.5	Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen	S. 26
B.14	Bekämpfung genetischer Defekte	S. 27
B.15	Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	S. 27

B.16	Körung	S. 27
B.16.1	Zulassung	S. 27
B.16.2	Zuchttauglichkeitsbewertung	S. 28
B.16.3	Bewertung und Ergebnisermittlung	S. 28
B.16.4	Körentscheidung	S. 28
B.16.5	Medikationskontrollen	S. 29
B.16.6	Rücknahme, Widerruf, Widerspruch	S. 29
B.16.7	Hofkörung	S. 30
B.17	Verbandsprämien	S. 30
B.18	Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	S. 31
B.18.1	Leistungsprüfung	S. 31
B.18.2	Zuchtwertschätzung	S. 31
B.19	Controlling	S. 31
B.20	Inkrafttreten	S. 31

Satzung des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.

Diese Satzung regelt die Verbandsstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen, die Zuchtarbeit des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.

Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

A Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen **Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**, im folgenden Verband genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Zuchtverbandes ist 64347 Griesheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Pferden nach den Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme.

Der Zuchtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Zuchtverband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Zuchtverband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

A.3 Mitglieder

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. ordentliche Mitglieder (Züchter)

Dies sind natürliche Personen, Familien, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchtpferdes der vom Zuchtverband betreuten Rassen sind, die ihren Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen.

2. außerordentliche Mitglieder

Dies sind

- fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Zuchtverbandes ideell und materiell unterstützen.

- Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der vom Verband betreuten Rassen berufen werden.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Zuchtverbandes in Frage stellen und die Satzung sowie die Zuchtprogramme anerkennen.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchtpferdes, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchtpferdes steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge unter Berücksichtigung des Rechts auf Mitgliedschaft. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft / Vertragsverhältnisse

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten:

A.5.1 Beendigung durch Tod, Auflösung, Kündigung oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.

A.5.2 Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Nichtmitgliedern

Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 2 der Satzung um. Entstehen bei einem fördernden Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für

eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3 Nummer 1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtprogrammes haben ein Recht auf:

- Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm,
- Wahl in die Zuchtverbandsorgane des Verbandes, sofern sie ordentliche Mitglieder sind,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Pferde in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchtpferde, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Pferde, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchtpferde,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchtpferden,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Familienmitgliedschaften sind mit zwei Stimmen stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht in züchterischen Belangen.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Zuchtverbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Pferden an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.

dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des

- Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die von den Zuchtverbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.

- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.9 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet, allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit andern Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Ursprungszuchtorganisationen zu beachten, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt,
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren

A.7 Streitfälle und Widersprüche

A.7.1 Streitfälle

Der Zuchtverband ist verpflichtet, Streitigkeiten

1. zwischen den Züchtern (Mitgliedern) des Verbandes und
2. zwischen dem Verband und seinen Züchtern (Mitgliedern),

die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, zu schlichten.

Der Vorstand richtet eine Streitschlichtungsstelle ein, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Streitschlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei ordentlichen Mitgliedern. Die Mitglieder der Streitschlichtungsstelle werden auf die

Dauer von vier Jahren vom Vorstand berufen. Für eine Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Die Streitschlichtungsstelle ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

- zwischen Mitgliedern des Verbandes und
- zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben.

Die Streitschlichtungsstelle kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verband, zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss aus dem Verband. Sie kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Begründung treffen.

Gegen die Entscheidung der Streitschlichtungsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

A.7.2 Widersprüche

Gegen jede Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des Pferdes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Eintragungsentscheidung. Die Widerspruchskommission (s. A.11.5) entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und das weitere Verfahren (vgl. auch B.16.6)

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt der Züchter den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Züchter gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchtpferde, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (bspw. Rechenstellen oder Besamungsstationen etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Die Mitgliedsbeiträge und die Gebührenordnung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

Die jährlichen persönlichen Mitgliedsbeiträge und die jährlichen Beiträge für eingetragene Hengste und Stuten werden im Januar eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Für die

Beitragserfassung von Zuchtpferden sind die am 1. Januar des Jahres gemeldeten Pferde beitragspflichtig.

A.10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand
2. der Zuchtausschuss
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der Verbandsorgane führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.

A.10.1 Vorstand

a) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- fünf weitere Vorstandsmitglieder (ordentliche Mitglieder)
- als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht der Geschäftsführer und der Zuchtleiter des Verbandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder für sich ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstands- und Zuchtausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr zwei Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind. In den ersten zwei Jahren nach Wahl des Vorstandes wird jeweils durch das Los entschieden, welche Vorstandsmitglieder turnusgemäß ausscheiden. Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

b) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte. Er kann sich dafür eines Geschäftsführers bedienen. Darüber hinaus führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann insbesondere Sonderausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit

diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.

A.10.2 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren, von den Mitgliedern gewählten Personen, die als praktische Züchter die einzelnen Rassen vertreten. In den Zuchtausschuss können nur Personen gewählt werden, die Rassen vertreten, die über eine Zuchtpopulation von mindestens 30 eingetragenen Zuchtpferden verfügen. Die Zuchtausschussmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei nur Züchter der zu vertretenden Rasse stimmberechtigt sind. Der Zuchtausschuss kann zu seinen Sitzungen zusätzlich geeignete Personen einladen und, soweit sie dem Kreis der Verbandsmitglieder angehören, für einen bestimmten Zeitraum als Mitglied des Zuchtausschusses bestätigen.

Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu den Aufgaben des Zuchtausschusses gehören

- die Beratung über alle züchterischen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung
- die Festlegung der Richtlinien der züchterischen Arbeit und der zur Durchführung notwendigen Maßnahmen
- die Beratung über Änderungen der Zuchtprogramme der verschiedenen Rassen

A.10.3 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift schriftlich ein.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind bei der Geschäftsstelle mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familienmitgliedschaften sind mit zwei Stimmen stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Vertretung sind ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen in der mit der Einladung bekannt zu gebenden Tagesordnung mitgeteilt sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Zuchtberichtes
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
6. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes
7. Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
9. Entscheidung über die Beauftragung dritter Stellen mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
11. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren
12. Auflösung und Liquidation des Verbandes

A.11 Kommissionen des Verbandes

Zuständig für die Bewertung der Pferde sind von dem jeweiligen Zuchtverband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören.

Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglied des betreffenden Zuchtverbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken.

A.11.1 Körung von Hengsten

Die Körkommission besteht aus

- dem Zuchtleiter oder dessen Beauftragten
- einem vom Vorstand beauftragten Züchtervertreter
- dem Zuchtausschussmitglied der jeweiligen Rasse oder dessen Stellvertreter (für Rassen ohne Zuchtausschussmitglied wird vom Vorstand eine weitere Person benannt)
- einem Tierarzt

Die Körkommission ist beschlussfähig, wenn die drei erstgenannten Mitglieder anwesend sind.

A.11.2 Eintragung von Hengsten

Die Eintragungskommission für Hengste besteht aus den Mitgliedern der Körkommission. Ihr gehört jedoch ein Tierarzt nicht an.

A.11.3 Eintragung von Stuten

Die Eintragung von Stuten nimmt mindestens der Zuchtleiter oder sein Beauftragter vor, nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Rassevertreter (Zuchtausschussmitglied) der betreffenden Rasse oder dessen Stellvertreter. Bei den zentralen Stutbuch-Terminen mit Prämierung sollte der gewählte Rassevertreter (Zuchtausschussmitglied) der betreffenden Rasse oder sein Stellvertreter bei der Bewertung mitwirken.

A.11.4 Fohlenschauen

Die Bewertung von Fohlen nimmt mindestens der Zuchtleiter oder sein Beauftragter vor, nach Möglichkeit gemeinsam mit einem weiteren Zuchtrichter oder Rassevertreter. Bei den Prämienfohlenschauen des Verbandes sollte der gewählte Rassevertreter (Zuchtausschussmitglied) der betreffenden Rasse oder sein Stellvertreter bei der Bewertung mitwirken.

A.11.5 Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission besteht aus

- dem Zuchtleiter oder dessen Beauftragten sowie
- drei vom Vorstand beauftragten Züchtervertretern, die nicht an der ersten Entscheidung beteiligt waren.

A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung

Der Vorstand des Verbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt.

Der Zuchtleiter berät den Vorstand in allen züchterischen Fragen und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung und Überwachung aller züchterischen Maßnahmen des Verbandes sowie für die Überwachung der Zuchtbuchführung.

Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle. Zu den besonderen Aufgaben des Geschäftsführers gehören

1. die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung
2. die Erstattung des Kassen- bzw. Geschäftsberichtes
3. die Aufstellung eines Haushaltsplanes

Zuchtleiter und Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Vorstands- und Zuchtausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

A.13 Verbandsordnungen

Der Zuchtverband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme sind der Vorstand und der Zuchtausschuss des Verbandes zuständig. In der Mitgliederversammlung und in Veröffentlichungen des Verbandes werden die Mitglieder über alle wichtigen Änderungen der Zuchtprogramme informiert.

Sofern der Verband ein Filialzuchtbuch für eine Rasse führt und die entsprechende Ursprungszuchtorganisationen ihre Grundsätze ändert, ist das zuständige Verbandsgremium dazu berechtigt, das Zuchtprogramm der betroffenen Rasse ohne Mitwirkung Dritter anzupassen. Er hat dies unverzüglich auf der Website des Zuchtverbandes zu veröffentlichen.

A.14 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes, bei Wegfall des Verbandszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das eventuell vorhandene Verbandsvermögen zur Förderung der Pferdezucht oder des Pferdesports zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

B. Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V. arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V. übernimmt als Mitglied der FN die Bestimmungen der ZVO nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und seine Zuchtprogramme.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. zugrunde. Der Zuchtverband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit weiteren der FN angeschlossenen Organisationen (Pferdezucht- und Pferdesportverbände) und die entsprechenden Verträge.

Für die Rassen, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt, beachtet er die Grundsätze der jeweiligen Ursprungszuchtorganisationen.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Kommunikation mit den das Ursprungszuchtbuch und den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen; eine Weiterleitung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen
- Ausstellung von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung und Vorbuchbescheinigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) sowie
- Beratung der Züchter,
- Durchführung von Leistungsprüfungen für Zuchtpferde
- Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, Schauen und Züchterwettbewerben
- Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Pferdebestände in Zusammenarbeit mit der staatlichen Veterinärverwaltung
- Förderung des Absatzes von Zuchtprodukten

B.3 Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

Der sachliche und geographische Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Zuchtwerte sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen auf Grund der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht. Bei der Bewertung des Zuchtwertes

können neben Ergebnissen der eigenen Population auch Daten anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Bestimmungen hinsichtlich der am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation sind Bestandteil der einzelnen Zuchtprogramme.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in dem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse, des Züchters sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters
2. letztes Deckdatum der Mutter
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand)
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse)
8. alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer)
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses inklusive Tierzuchtbescheinigung
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen mit Datum
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum
14. Angaben über Zwillingsgeburt
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind, sowie das Empfängertier
16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.
17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm
18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
19. Sofern es das Zuchtprogramm zulässt: bei Zuchtpferden, die geklont worden sind, die genetischen und leiblichen Eltern sowie die Testergebnisse, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind.

Darüber hinaus sind auch alle Änderungen dieser Angaben zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1, und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung in das Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung in das Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen eine Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchskommission (s. A.12.5) entscheidet über die Annahme des Widerspruchs und über die Zusammensetzung einer

neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung/Vorbuchbescheinigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung/Vorbuchbescheinigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband, der ein genehmigtes Zuchtprogramm durchführt und in dessen Zuchtbuch das Tier eingetragen ist, stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben.

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ausgestellt werden, entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Vorbuchbescheinigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, wird im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Vorbuchbescheinigung vorgenommen.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt:

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z. B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch eines Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und dass die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen incl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift eines Abstammungsnachweises, einer Geburts-bescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzucht-bescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrsVO codiert sein. Die aktive Kennzeichnung per Transponder (Mikrochip) erfolgt durch Injektion in das Muskelgewebe der linken Halsseite.

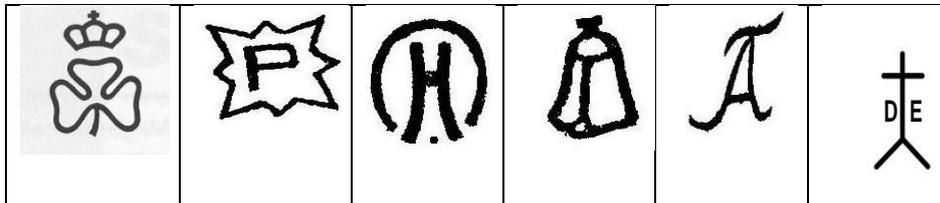
Das Setzen des Transponders darf nur durch geschulte Beauftragte des Verbandes oder durch Tierärzte erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Beauftragte des Verbandes muss vor dem Setzen des Transponders durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.10.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt.

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Das Fohlenbrennen erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.



Ponys und
weitere Rassen

Pinto

Kaltblut

Paso Peruano

Achal Tekkiner

Bretone

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alphanumerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alphanumerisch) bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alphanumerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN kompatible FN-Registriernummer vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe der FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Zuchtverbandes.

Für im Ausland geborene Pferde und Ponys ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6 Großpferde / Ponys	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
<i>Vor 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>304 / 302</i>	<i>Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>
<i>Ab 2000 geboren</i>	<i>276 bzw. DE+Leer- zeichen</i>	<i>404 / 402</i>	<i>Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle</i>	<i>Laufende Registrier- nummer</i>	<i>Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“</i>

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch.

Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B 12.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere, wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Rassespezifische Verfahren für eine risikoorientierte Abstammungsüberprüfung finden sich im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung von den in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchtpferde, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Pferd aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur Überprüfung der Stichproben-Abstammung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der gesetzlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet.

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (handschriftlich oder in elektronischer Form), in dem alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.2.1 Deckliste (Deckregister)

Jeder Hengsthalter ist verpflichtet, für jeden Hengst und jedes Kalenderjahr alle Bedeckungen in Form einer Liste zusammenzufassen und diese Liste dem Verband bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

B.13.3 Meldung von Besamungen/Bedeckungen (Deckschein/Besamungsschein)

Der Deckschein ist auf einem vom Verband bereitgestellten Durchschlagsformular (aus Deckblock) nach erfolgter Bedeckung vom Hengsthalter vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters zu versehen. Den Deckblock erhält der Hengsthalter auf Anforderung von der Geschäftsstelle des Verbandes.

Der Hengsthalter bzw. die Besamungsstation gibt den unterschriebenen Original-Deck-/Besamungsschein an den Züchter weiter, bewahrt einen Durchschlag auf und sendet den zweiten Durchschlag nach Abschluss der Decksaison an die Verbandsgeschäftsstelle (Stichtag 1.11.).

Der Original-Deck-/Besamungsschein ist vom Züchter bis zum Abfohlen der Stute aufzubewahren und dient als Basis zur Fohlenmeldung. Diese Verpflichtung ist beim Verkauf der Stute vom Käufer zu übernehmen.

Der Deck-/Besamungsschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Deckstation bzw. Besamungsstation
- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute

- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen bzw. Besamungen
- Art der Bedeckung/Besamung (NS, KB, ET)
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung)

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn sie die gleichen Mindestangaben enthalten.

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.4 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

Die Meldung von Bedeckungen/Besamungen kann darüber hinaus auf elektronischem Weg erfolgen.

B.13.4 Fohlenmeldung

Der Stutenbesitzer hat nach dem Abfohlen der Stute den Deckschein bzw. Besamungsschein (s. B.13.3.) vollständig auszufüllen und ihn als Fohlenmeldung innerhalb von 28 Tagen dem Verband zu übermitteln. Die Fohlenmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem Zuchtleiter zu melden. Bei verspäteter Einsendung der Fohlenmeldung kann eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben werden. Zudem kann der Verband eine Überprüfung der Abstammung anordnen.

Eine Online-Fohlenmeldung ist mit den o.g. Voraussetzungen ebenso möglich.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingengeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitz- bzw. Standortwechsel, Ergebnissen von Leistungsprüfungen und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch sowie im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung einzutragen und deutlich als Änderung kenntlich zu machen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden in den jeweiligen Zuchtprogrammen des Verbandes Berücksichtigung.

Darüber hinaus hat der Hengsthalter vor Verpaarung zweier Elterntiere den Züchter über den genetischen Status des ausgewählten Hengstes hinsichtlich bekannter und relevanter genetischer Defekte bzw. Besonderheiten zu informieren. Der Hengsthalter ist zur Auskunft verpflichtet.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde in ganzen oder halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) nach folgendem Notensystem.

10	=	ausgezeichnet	5	=	genügend
9	=	sehr gut	4	=	mangelhaft
8	=	gut	3	=	ziemlich schlecht
7	=	ziemlich gut	2	=	schlecht
6	=	befriedigend	1	=	sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Zusätzlich ist eine Beschreibung nach einem in der Pferdezucht üblichen Bewertungsverfahren der linearen Beschreibung möglich.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen (Fach)Tierarzt für Pferde. Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien
- ggf. weitere Merkmale gemäß Zuchtprogramm der Rasse

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter B.15 durch die Körkommission. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten für alle erfassten Merkmale.

B.16.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass incl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und / oder den Anforderungen an die Zuchttauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchttauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

Körungen können auch in Zusammenarbeit mit anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden. Für die Durchführung dieser Körungen werden entsprechende eigenständige Körordnungen herangezogen (s. Anlagen).

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder einem Pferdesportverband festgestellt worden ist.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch entsprechend Nr. A 15 bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem zuständigen Organ des Zuchtverbandes per Adresse Verbandshaus einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von dem jeweiligen Zuchtverband festzulegen spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.16.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B.17 Verbandsprämien

Verbandsprämien werden vergeben an

- Fohlen, die
 - auf einer zentralen Prämien-Fohlenschau des Verbandes mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 bewertet wurden (Isländer: IPZV-Fohlenbeurteilung mindestens 7,9)
 - eine Tierzuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis) des Verbandes erhalten („**Prämienfohlen**“)

- Stutbuch I –Stuten, die
 - drei- oder vierjährig auf dem zentralen Eintragungstermin der Rasse mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 eingetragen wurden und
 - bis zum Alter von 7 Jahren eine Eigenleistungsprüfung (Stations- oder Feldprüfung) mit mindestens der Durchschnittsnote 7,0 absolviert haben oder eine alternative Prüfung oder Turniersportprüfungen gemäß FN-Zuchtverbandsordnung in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben (Isländer: gerittene FIZO-Prüfung: Viergänger 7,9 / Fünfgänger 8,0) und
 - bis zum Alter von 7 Jahren mindestens ein Fohlen, das 28 Tage alt wurde, aufgezogen haben (Tierzuchtbescheinigung des Verbandes) („**Prämienstute**“),

- Hengstbuch I –Hengste, die
 - auf einem zentralen Kör- bzw. Eintragungstermin mit einer Gesamtnote von mindestens 7,5 eingetragen wurden und
 - die vorgeschriebene Eigenleistungsprüfung mit mindestens der Durchschnittsnote 7,5 absolviert haben oder eine alternative Prüfung oder Turniersportprüfungen gemäß FN- Zuchtverbandsordnung in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben (Isländer: gerittene FIZO-Prüfung: Viergänger 8,0 / Fünfgänger 8,2) oder
 - auf einem zentralen Kör- bzw. Eintragungstermin mit einer Gesamtnote von mindestens 7,0 eingetragen wurden und die vorgeschriebene Eigenleistungsprüfung mit mindestens der Durchschnittsnote 8,0 absolviert haben („**Prämienhengst**“).

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Leistungsprüfung

B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen / Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, die entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, die mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B.18.2 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen erfolgen.

B.19 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem kontinuierlich geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. März 2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.